

Schenkungen und Erbrecht

Grundsätzlich ist niemand verpflichtet, seinen Nachkommen Vermögen zu hinterlassen. Selbstverständlich steht es jeder Person frei, sein Vermögen zu Lebzeiten zu verbrauchen. So ist es in aller Regel unproblematisch, beispielsweise eine Liegenschaft zum realistischen Marktwert zu veräußern und den Erlös zu verbrauchen. Es ist natürlich auch nicht verboten, sein Vermögen zu verschenken.

Dies ist insbesondere dann unproblematisch, wenn nur ein Erbe oder

Pflichtteilsberechtigter vorhanden ist. Vorsicht ist hingegen bei Schenkungen geboten, wenn mehrere erb/pflichtteilsberechtigten Personen existieren. Die Gründe hierfür liegen im Österreichischen Erbrecht.

Verstirbt man, ohne konkrete letztwillige Anordnungen hinsichtlich des Vermögens getroffen zu haben, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Dies bedeutet, dass in erster Linie der/die EhepartnerIn/eingetragene/r PartnerIn sowie die Nachkommen erben. In einem

Testament kann man selbst regeln, wer nach dem Ableben erben soll. Dabei sind jedoch die Pflichtteilsansprüche der/des Ehegattin/en/eingetragenen PartnerIn und der Nachkommen zu berücksichtigen. Aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Pflichtteilsrecht ergibt sich, dass die genannten Personen jedenfalls, auch trotz anders lautender letztwilliger Verfügung, im Rahmen des sogenannten Pflichtteils zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass pflichtteilsberechtigten Personen einen

Teil des allenfalls vorhandenen Nachlassvermögens erhalten müssen. Sowohl hinsichtlich Erb- als auch Pflichtteilsansprüchen ist aber zu berücksichtigen, wie mit Schenkungen umzugehen ist, die der Verstorbene zu Lebzeiten getätigt hat. Wird also noch zu Lebzeiten beispielsweise eine Liegenschaft oder aber auch anderer Vermögenswert verschenkt, so „fehlt“ dieser Wert im Nachlassvermögen und gehen diesbezüglich die Anderen leer aus. Um dem zu entgegenzuwirken, sieht das Erb-/Pflichtteilsrecht Möglichkeiten der An- bzw. Hinzurechnung vor. Bei Pflichtteilsansprüchen erfolgt dies derart, dass der Wert des Schenkungsgegenstandes dem tatsächlichen Verlassenschaftsvermögen hinzugerechnet wird und von diesem, so erhöhten Vermögen der Pflichtteil berechnet wird. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Pflichtteilsanspruch höher wird.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang regelmäßig die Ermittlung des Wertes des Schenkungsgegenstandes. Diese geschieht so, dass die geschenkte Sache auf den Zeitpunkt bewertet wird, in dem die Schenkung tatsächlich erfolgte. Dieser Wert wird sodann auf den Todesfallzeitpunkt nach dem Verbraucherpreisindex angepasst. So kann es beispielsweise notwendig werden, den Wert eines im Jahr 2000 geschenkten Hauses genau zum Schenkungszeitpunkt, also im



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Schenkungen und Erbrecht

Jahr 2000, zu ermitteln. Erschwert wird diese Wertermittlung regelmäßig dadurch, dass der Beschenkte für die Schenkung doch Gegenleistungen, wie etwa ein Wohnrecht für den Geschenkgeber, eingeräumt bzw. erbracht hat. Regelmäßig hat der Beschenkte Veränderungen am geschenkten Haus, wie etwa Um- oder Zubauten, vorgenommen. Selbstverständlich wird dadurch die Wertermittlung zum Schenkungszeitpunkt wiederum erschwert. Begehrt also ein Erb- bzw. Pflichtteilsberechtigter die Schenkungsanrechnung, so ist dies oftmals mit langwierigen Diskussionen verbunden, sollten diese nicht zum Erfolg führen, aber auch mit aufwendigen Gerichtsverfahren.

Wenngleich Schenkungen zu Lebzeiten vor allem für den Beschenkten von Vorteil sind und eine vernünftige vermögensrechtliche Regelung vorwegnehmen können, ist dabei jedoch mit Bedacht vorzugehen und sind insbesondere die erb- und pflichtteilsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen! Geschieht dies, ist natürlich auch

gegen Schenkungen unter Lebenden nichts einzuwenden.

Gerne stehe ich Ihnen für entsprechende Auskünfte zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582

§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at